

Rundschreiben „Corona Virus“

Sehr geehrte Kunden,

vorab hoffen wir, dass Sie und Ihre Familien gesund sind.

Für Ihre wirtschaftliche Lage versuche ich, Ihnen stichwortartig die wichtigsten Infos zu geben. Leider ist es für mich immer eine Gratwanderung, Ihnen zeitnahe die Infos zu geben, da wir zwar das Gesetz haben, aber mir auch meistens die genauen Durchführungsbestimmungen fehlen. Grundsätzlich kann ich Sie aber beruhigen, Sie verpassen nichts.

- 1) Aufschub aller Steuern (außer Vorsteuern von Freiberuflerrechnungen und Vidimierungsgebühr der GmbHs) und Sozialabgaben, welche am 16/03/2020 fällig waren (**die Steuern wurden verlängert, nicht erlassen!!!**)

Am 16/03/2020 um 10 Uhr (!) früh hat der Steuergesetzgeber das erwartete Gesetz verabschiedet, alle Steuern und Sozialabgaben (inklusive Lohnsteuern + INPS), welche an diesem Tag fällig waren, auf den 01/06/2020 für Betriebe unter 2 Mio. Erlöse zu verschieben. Wir haben uns erlaubt, die Zahlungen für Sie auszusetzen, wo immer wir noch die F24 zurücknehmen konnten. Aus objektivem Zeitmangel konnten wir Sie darüber nicht in Kenntnis setzen.

Betriebe über 2 Mio. Erlöse hatten einen Miniaufschub auf den 20/03/2020.

Spezielle Gruppen, wie Hotels und der Transportsektor, hatten eine Sonderregelung und waren auch über 2 Mio. Erlöse ausgesetzt.

Wir hoffen, dass die Aussetzung der Steuern in Ihrem Sinne war.

Es ist zu erwarten, dass wir am 16/04/2020 wissen werden, ob auch die Zahlungen von diesem Tag verlängert werden.

Wir weisen darauf hin, dass Ihnen die Zahlung aber trotzdem nicht erspart bleibt und Sie somit wahrscheinlich (weitere Verlängerungen im letzten Moment vorbehalten) alles am 01/06/2020 nachzahlen müssen. Sie gewinnen damit einfach nur Zeit, mit Ihrer Bank zu reden. Ihr Ansprechpartner: Ihr Buchhalter (über E-Mail erreichbar).

- 2) Aussetzung der Darlehens- und Leasingraten

Sie können nunmehr umgehend mit Ihrer Bank und/oder Leasinggesellschaft Kontakt aufnehmen und die Aussetzung (wir raten nur die Kapitalrate und nicht den Zins) Ihrer Darlehens- bzw. Leasingraten zu beantragen. Im Zuge des Gesetzes „Cura Italia“ lässt der Gesetzgeber eine recht formlose Verlängerung bis zum 30/09/2020 zu. Die Volksbank, die Raikas und die Südtiroler Sparkassen lassen aber im Allgemeinen für Kunden mit regulärer Kontoführung und ohne Meldungen bei der Centrale Rischì eine Verlängerung um 12 Monate zu. Diese Raten werden dann am Ende der Laufzeit in 24 Raten angehängt. Mir wurde mitgeteilt, dass diese Verlängerungen scheinbar spesenfrei und recht formlos erfolgen sollten. Besonders interessant sind diese Stundungen bei zinsbegünstigten Rotationsfondsdarlehen und Sabatini Darlehen, für die das Gesetz auch gilt. Laut Hypo Voralberg und RK Leasing genehmigen sie zurzeit nur die gesetzliche Verlängerung bis zum 30/09/2020. Falls die Leasinggesellschaft bis zum 30/03/2020 Ihre Anfrage hat, kann die Rate vom April ausgesetzt werden. Vergessen Sie nicht, den Dauerauftrag abzuändern! Grundsätzlich sollten diese Stundungen keine Auswirkung auf die Centrale Rischì haben. Allerdings könnte es sein, dass die Bank versucht, Sie anders einzustufen.

Bitte haben Sie etwas Nachsicht mit Ihrer Bank, da auch diese zurzeit nur begrenzt mit deren Mitarbeitern arbeiten darf und in sehr kurzer Zeit eine Flut von Anfragen zu bearbeiten hat.

Ich rate Ihnen, in der gegenwärtigen Zeit unbedingt diese spesenfreie Stundungsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen, da Liquidität das Zauberwort 2020 sein dürfte. Bedenken Sie, dass eine vorzeitige Rückzahlung zu einem späteren Zeitpunkt (außer beim Leasing) immer möglich ist. Ihr Ansprechpartner: Ihre Bank.

3) Kurzfristiger Liquiditätsbedarf

Besteht hingegen zusätzlicher kurzfristiger Liquiditätsbedarf, können Sie mit Ihrer Bank über die Garantiegenossenschaft Garfidi einen Kredit über Euro 35.000 beantragen (Sie müssen allerdings Mitglied bei der Garfidi werden). Laut Anweisungen sollte dies recht unbürokratisch gemacht werden. Ihr Ansprechpartner: Ihre Bank.

4) 600 Euro Ausfallersatz von Seiten der INPS für März

Für Personen mit INPS-Position (nicht im Angestelltenverhältnis) als:

- Handwerker, Händler (Einzelfirma, Familienbetriebe, Personengesellschaften)
- einzahlende Familienmitglieder
- landwirtschaftliche Arbeiter
- selbständige Freiberufler, ohne Berufskassa, welche zum 23.02.2020 eine „aktive“ MwSt.-Position offen hatten, sofern Sie weder in Rente noch bei einer anderen Pensionskasse eingeschrieben sind
- Saisonarbeiter im Tourismus

können wir um die 600 Euro ansuchen.

Ich habe im Übrigen noch nirgends gefunden, dass Betriebe, welche ihre Tätigkeit offenlassen konnten (z.B. Supermarket, Tabaktrafik), diese Beträge nicht erhalten sollten.

Warum die GmbHs scheinbar ausgeschlossen sind, entzieht sich meiner Kenntnis.

Leider ist die Sache im Detail noch immer unklar: Die INPS wird bis Ende März die Formulare bereitstellen, welche telematisch versendet werden müssen.

Die Euro 600 sind steuerfrei. Ihr Ansprechpartner: Ihr Buchhalter.

5) Mietzuschuss für betriebliche Mieten 60% für Geschäfte (Katasterkategorie C/1)

Für Geschäfte, welche tatsächlich nicht offenbleiben durften (somit Supermarkets und Tabaktrafiken ausgeschlossen), erhält das Unternehmen einen Steuerbonus im F24 von 60% der Miete vom März. Für unsere Kunden macht das direkt Ihr Buchhalter.

6) Aussetzung Steuerzahlkarten bis 30/06/2020

Steuerzahlkarten können bis zum 30/06/2020 ausgesetzt werden (nicht jedoch Steuermitteilungen = avvisi bonari).

7) Verlängerung der steuerlichen Verpflichtungen auf den 30/06/2020

Alle steuerlichen Verpflichtungen (außer die Erstellung und Versendung der CU innerhalb 31/03/2020) wurden auf den 30/06/2020 verlängert. Es ist anzunehmen, dass auch die telematische Versendung der Tagesinkassi in diese Verlängerung hineinfällt.

Darunter fallen:

- Iva Jahreserklärung
- Esterometro
- Intrastat
- Werbebonus
- Mod. Cupe bei Gewinnausschüttungen

Dies dürfte Sie alles wenig interessieren, da wir für Sie die ganze Abwicklung mit Fälligkeit erledigen.

8) Verschiebung der Jahresabschlüsse von GmbHs auf den 31/07/2020

Bilanzen von GmbHs können heuer bis zum 31/07/2020 verabschiedet werden. Für Gesellschaften, die eigentlich schon 2019 einen Revisor gebraucht hätten (wurde dann auf 2020 verlängert), dürfte es wahrscheinlich zu einer weiteren Verlängerung kommen, da eine reguläre Revision zurzeit nicht möglich wäre und es schwer sein dürfte, bei schlechten Bilanzen überhaupt einen Revisor zu finden.

Für die Privaten

9) Aussetzung Erstwohnungsdarlehen

Privatpersonen können recht formlos um Aussetzung ihrer Darlehensraten auf Erstwohnung ansuchen. Es bietet sich bei dieser Gelegenheit auch an, den Zinssatz zu besprechen. Erstwohnungsdarlehen sollte man im Allgemeinen auch rückwirkend und spesenfrei unter 1,35% bekommen. Überlegen Sie auch einen Fixzinssatz.

10) 15 Tage Elternzeit

Eltern mit Kindern unter 12 Jahren haben Anrecht auf 15 Tage Elternzeit „congedo parentale COVID-19“, diese kann nur für den Zeitraum vom 05.03.2020 bis 04.04.2020 angesucht werden.

Entlohnung 50% zu Lasten vom INPS.

Das Ansuchen kann online über das INPS-Portal oder bei jedem Patronat Ihrer Wahl gestellt werden (aktuell nur telefonisch bzw. über E-Mail erreichbar).

Sollte ein Elternteil allerdings wegen Arbeitslose, Ausgleich, Mutter/Vaterschaft, Hausfrau/mann zu Hause sein, besteht KEIN Anrecht.

Dringend ansuchen und Ihrem Lohnbüro die Online Quittung der INPS vom „congedo parentale“ mailen. Ohne diese Quittung kann keine Elternzeit abgerechnet werden.

Ihr Ansprechpartner: Ihr Lohnbüro bzw. das Patronat.

Unser Büro bleibt voraussichtlich bis am 03/04/2020 geschlossen, bitte senden Sie uns eine E-Mail, wir versuchen diese sobald als möglich zu bearbeiten.

Wir schaffen das!